

Verordnung der ESTV über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V

641.201.11

vom 12. Oktober 2007 (Stand am 1. November 2007)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung des EFD vom 30. Januar 2002¹ über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V),

verordnet:

Art. 1

Die technischen und administrativen Vorschriften über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zertifikaten basierend auf fortgeschrittenen Signaturen sind im Anhang enthalten.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**Technische und administrative Vorschriften
über Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V
im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zertifikaten
basierend auf fortgeschrittenen Signaturen²**

² Der Text der technischen und administrativen Vorschriften wird in der AS nicht publiziert. Er kann bezogen werden beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern, www.bbl.admin.ch, oder unter www.estv.admin.ch, heruntergeladen werden.